

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juni/ Juli 2020) Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Vechta (4.8.2020) Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Industriegebietes verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.01.2020. Als CEF-Maßnahme ist eine 200 m lange und ca. 4 – 6 m breite Strauch-Baumhecke vorgesehen. Diese festgesetzte Anpflanzungsfläche wird im Planentwurf als Baufläche dargestellt. Dies steht im Widerspruch zu der beabsichtigten Ausgleichsfunktion als CEF-Maßnahme. Bauflächen und Anpflanzflächen sollten freigestellt werden. CEF-Maßnahmen müssen sich am betroffenen Bestand orientieren und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Die Nistkästen sind vor Beginn der Hauptbrutzeit aufzuhängen. Des Weiteren ist die Durchführung der CEF-Maßnahmen durch eine sachkundige Person zu begleiten. Die vorgesehenen Vogelnisthilfen und Fledermauskästen sind in einer Karte darzustellen. „Für den Verlust von Brutvogelrevieren durch bau- und betriebsbedingte Emissionen ist im Umfeld eine standorttypische Hecke von 100m Länge und 8m Breite fachgerecht anzulegen.“ (Fachgutachten spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: 38) Diese Kompensationsmaßnahme wurde bei der Darlegung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht sowie in den textlichen Festsetzungen des Planentwurfes jedoch nicht aufgenommen und auch nicht näher erläutert. Die Ausgestaltung und Festsetzung dieser Kompensationsmaßnahme ist im Umweltbericht sowie im Planentwurf zu ergänzen. <u>Wasserwirtschaft</u> Das Gewässer „Hörster Dorfgraben“, Gewässer III. Ordnung Nr. 32 des Wasser- und Bodenverbandes Stickeich kreuzt das Plangebiet. Nach der Verbandsatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 5m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung, nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird beachtet. In Bezug auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht nähere Erläuterungen unter Berücksichtigung gängiger Landschaftsbildbewertungsmethoden dargelegt. An der Bewertung der Freiflächen des Industriegebietes mit dem Wertfaktor (WF 1,0) wird weiterhin festgehalten. Die CEF-Maßnahme ist bereits im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zudem wird ein Puffer (nicht überbaubarer Bereich) von 5m zwischen CEF-Maßnahme und Baugrenze eingerichtet. Ebenfalls wird in der textlichen Festsetzung aufgenommen, dass die Nisthilfen und Kästen in einer Karte darzustellen sind. Nach Abstimmung mit dem Fachgutachter Artenschutz (BMS-Umweltplanung) kann diese Ersatzmaßnahme auch in der im Südwesten des Plangebietes bereits festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nachgewiesen werden. Die Aussagen im Artenschutzbetrag werden entsprechend überarbeitet. Die Kompensationsmaßnahme wird auch im Umweltbericht entsprechend beschrieben. Nach der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Hase“ - Unterhaltungsverband 97, Bezirksregierung Weser-Ems: Amtsblatt Nr. 46 v. 13.11.1998 ist das Gewässer „Hörster Dorfgraben“ ein Gewässer II. Ordnung und dem UHV 97 zugeordnet. Auf die Stellungnahme vom UHV 97 vom 26.6.2020, s.u. wird verwiesen. Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet; beiderseits des Gewässers wird ein 5m breiter Gewässerrandstreifen vorgesehen und es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (16.7.2020) aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie Stellung genommen: Die Böden südwestlich des Plangebietes im Bereich der Vördener Aue stellen laut den Daten des LBEG kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz dar (Moorgleye). Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juni/ Juli 2020) Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Daten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward eingesehen werden. Zudem sind die Böden entsprechend den Daten des LBEG empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Die Form des Plangebietes ist grundsätzlich dazu geeignet, Beeinträchtigungen dieser Böden zu vermeiden. Wir empfehlen die Einbeziehung von Bodenuntersuchungen zur genaueren Abgrenzung und ggf. die Anpassung an die Bodenverhältnisse. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir zudem einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (v.a. die oben genannten Flächen in der Aue) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet. Im Rahmen der Erschließung werden i.d.R. zur weiteren Untersuchung der Bodenverhältnisse entsprechende Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Entsprechende Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen sind bereits Bestandteil der Begründung. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Für die Kompensationsmaßnahmen steht der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ein privater Flächenpool in Hinnenkamp/ Ahe zur Verfügung. Die Maßnahmen sind bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Juni/ Juli 2020)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Anlage zur Stellungnahme Nr. 11. Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase (26.6.2020)

